

Antrag

**der Abg. Brigitte Lösch u. a. GRÜNE und
der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Situation der Kindertagespflege in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Rolle die Kindertagespflege im System der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg spielt, insbesondere in Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und von schulpflichtigen Kindern;
2. wie viele Betriebskostenzuschüsse an die Kommunen das Land im Schnitt für einen Betreuungsplatz von einem Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Vergleich zu einer Krippe zahlt;
3. wie hoch die Investitionskostenförderung des Landes (inkl. Bundesmittel) für einen Betreuungsplatz von einem Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Vergleich zur Krippe ist;
4. inwiefern es zutrifft, dass die Abdeckung von besonderen Betreuungszeiten für Kinder unter drei Jahren (6 bis 8 Uhr, 18 bis 22 Uhr, am Wochenende und am Feiertag) kostengünstiger in der Kindertagespflege ist als durch eine entsprechend erweiterte Öffnungszeit in Kindertagespflege und Kindertagesstätten;
5. wie viele Stunden insgesamt Kinder unter drei Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2014 und 2015 in Baden-Württemberg betreut wurden;
6. wie viele Stunden insgesamt Kinder von drei bis sechs Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2014 und 2015 in Baden-Württemberg betreut wurden;

7. wie viele Stunden insgesamt Kinder von sieben bis vierzehn Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2014 und 2015 in Baden-Württemberg betreut wurden;
8. inwiefern sich die Anforderungen an Tagespflegepersonen in den letzten sechs Jahren verändert haben in Bezug auf die Qualitätsstandards (z. B. zur Lebensmittelhygiene, Kinderschutz, räumliche Anforderungen, Qualifizierung und Fortbildung etc.);
9. wie sich die Vergütung der Tagespflegepersonen in den letzten sechs Jahren entwickelt hat;
10. ob es zutrifft, dass das neue DJI Curriculum (Deutsches Jugendinstitut e. V.) „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ vorsieht, die Qualifizierung von Tagespflegepersonen von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten auszuweiten und welche Schritte geplant sind, um das bestehende landesweite Qualifizierungskonzept vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. entsprechend der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

16. 12. 2016

Lösch, Boser, Bogner-Unden, Häffner, Grath, Manfred Kern GRÜNE
Kurtz, Röhm, Beck, Felder, Haser, Lorek, Razavi CDU

Begründung

Die Kindertagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung einer qualitativen guten Kinderbetreuung in Baden-Württemberg. Damit stellt die Kindertagespflege neben den Kindertageseinrichtungen die zweite Säule dar, um den Rechtsanspruch im Land zu erfüllen. Als solche hat sie sich in den letzten Jahren zu einem eigenständigen Berufsfeld entwickelt. Aktuelle Erhebungen zeigen, dass die Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege weiter steigt. Zum Stichtag 1. März 2016 wurden über 21.000 Kinder im Land von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut. Allerdings geht gleichzeitig die Zahl der aktiven Tagespflegepersonen seit drei Jahren zurück. Diese Entwicklung wird häufig auf die schlechte finanzielle Absicherung von Tagespflegepersonen zurückgeführt. Die Kindertagespflege benötigt gute Rahmenbedingungen und eine faire Vergütung, damit sie ihre gute Arbeit weiter fortsetzen kann. Mit dem folgenden Antrag soll die aktuelle Situation der Kindertagespflege dargestellt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Januar 2017 Nr. 31-6930.180/79 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Rolle die Kindertagespflege im System der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg spielt, insbesondere in Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und von schulpflichtigen Kindern;

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen eine wichtige Säule der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung im Land. Beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren kommt der Kindertagespflege besondere Bedeutung zu. Auch für die Betreuung von Schulkindern wird die Kindertagespflege von vielen Familien weiterhin als wichtige Option genutzt, obwohl das Ganztagsangebot in den zurückliegenden drei Jahrzehnten beständig ausgebaut wurde. Die Verlässliche Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung, der Hort, der Hort an der Schule und die Betreuung von Kindern bis unter 14 Jahren in Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind gegebenenfalls Möglichkeiten der Betreuung von schulpflichtigen Kindern.

2. wie viele Betriebskostenzuschüsse an die Kommunen das Land im Schnitt für einen Betreuungsplatz von einem Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Vergleich zu einer Krippe zahlt;

Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) mit 68 Prozent. Die betreuten Kinder werden wegen der unterschiedlichen Kosten und Betreuungszeiten dabei mittels normierter Gewichtungsfaktoren gewertet. Die Gewichtungsfaktoren basieren auf einem Vorschlag der kommunalen Landesverbände und sind in § 29 c Absatz 3 FAG geregelt. Je voll gewichtetem Kind erhalten die Gemeinden sowie Stadt- und Landkreise daher jeweils denselben Betrag. Dieser beträgt nach vorläufigen Zahlen im Jahr 2016 rund 12.844 Euro. Für ein Kind, das mehr als 15 und bis zu 29 Stunden in einer Tageseinrichtung betreut wird (Gewichtungsfaktor 0,5), beträgt die Förderung im Jahr 2016 danach beispielsweise rund 6.422 Euro und für ein Kind im selben Zeitkorridor in der Kindertagespflege (Gewichtungsfaktor 0,36) rund 4.624 Euro.

3. wie hoch die Investitionskostenförderung des Landes (inkl. Bundesmittel) für einen Betreuungsplatz von einem Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Vergleich zur Krippe ist;

Im Rahmen der Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, 2013 bis 2014 und 2015 bis 2018 wurden und werden derzeit noch nach dem Investitionsprogramm 2015 bis 2018 Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Zudem hatte das Land ein Förderprogramm in Höhe von 50 Millionen Euro aufgelegt und im Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kinderbetreuungsförderungsgesetz, KinderBFG) verankert. Das KinderBFG sieht Zuschüsse für nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 grundsätzlich förderfähige Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kin-

dertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurden, vor, sofern für sie keine Mittel des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 zur Verfügung standen und sie beim Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 nicht berücksichtigt werden können. Das KinderBFG sieht darüber hinaus vor, dass Mittel für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bei der Kleinkindbetreuung verwendet werden können.

- a) Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (letzte Fassung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 6. Mai 2015 – K. u. U. S. 132, GABl. S. 230 – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2016 – K. u. U. S. 213, GABl. S. 560 –) sieht folgende Zuschüsse vor, sofern die weiteren in der Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

Tagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson betreuen, können für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro pro Platz, jedoch höchstens 1.500 Euro erhalten.

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beträgt der Festbetrag je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen 2.000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung betragen bei Neubau 12.000 Euro, bei Umbau 7.000 Euro und bei Umwandlung 2.000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die im Rahmen des Investitionsprogramms 2015 bis 2018 mögliche Bezuschussung der Ausstattungsinvestition für eine Küche, um eine Mittagsverpflegung orientiert an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung anzubieten, ist ein identischer Festbetrag für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und für die Kindertageseinrichtung vorgesehen. Der Festbetrag für diese Ausstattungsinvestition für eine Küche errechnet sich aus der Zahl der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, für deren Ausstattung die genannte Küche benötigt wird, multipliziert mit einem Betrag für jeden dieser Plätze von 400 Euro. Der Zuschuss ist begrenzt auf höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben dieser Ausstattungsinvestition.

- b) Zuschüsse nach dem KinderBFG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des Kinderbetreuungs-fördergesetzes (VwV KinderBFG, K. u. U. S. 339, GABl. S. 653) waren je nach Maßnahme bis zum 31. Oktober 2015 oder bis 30. Juni 2016 beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

Der Zuschuss für nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 grundsätzlich förderfähige Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurden, sofern für sie keine Mittel des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 zur Verfügung standen und sie beim Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 nicht berücksichtigt werden können, entspricht in seiner Höhe den Festlegungen der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014.

Für die nach dem KinderBFG förderfähigen Maßnahmen, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen, sieht die VwV KinderBFG folgende Zuschüsse vor, sofern die weiteren in der VwV KinderBFG genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Der Festbetrag für Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson beträgt für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen 500 Euro pro Platz, jedoch höchstens 1.500 Euro.

Der Festbetrag für Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beträgt 500 Euro pro Platz, jedoch höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuschüsse für Ersatzaufwendungen für bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertageseinrichtung sieht das KinderBFG nicht vor.

- Der Festbetrag für Ausstattungen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson dienen, beträgt 1.000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Festbetrag für Ausstattungen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen dienen, beträgt 1.000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gewährung dieses Festbetrags ist mehrfach möglich, wenn für Kinder unter drei Jahren mit unterschiedlichen Behinderungen unterschiedliche Ausstattungen angezeigt sind.

Für die Förderung von Investitionsmaßnahmen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen dienen, sind je nach Art der Maßnahme unterschiedliche Zuschüsse vorgesehen. Der Festbetrag für die Schaffung eines zusätzlichen Raums für Kinder unter drei Jahren mit Behinderung, der zum Beispiel als Differenzierungsraum oder als Rückzugsraum für ein Kind mit Behinderung unter drei Jahren genutzt werden kann, beträgt je nach Art der Maßnahme und Fläche des Raums zwischen 1.500 Euro und 18.000 Euro pro Raum. Der Festbetrag für sonstige bauliche Maßnahmen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren dienen, beträgt einmalig 10.000 Euro. Der Festbetrag für Ausstattungen, die der Inklusion von Kindern unter drei Jahren dienen, beträgt 1.000 Euro; die Gewährung dieses Festbetrags ist mehrfach möglich, wenn für Kinder unter drei Jahren mit unterschiedlichen Behinderungen unterschiedliche Ausstattungen angezeigt sind. Die einzelnen Festbeträge sind begrenzt auf je höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Der Festbetrag für die Förderung von Investitionsmaßnahmen für die Umwandlung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen in Plätze zur Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen beträgt je Ganztagsplatz für ein Kind unter drei Jahren, der mit diesen Investitionsmaßnahmen zusätzlich geschaffen wird, 2.000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. inwiefern es zutrifft, dass die Abdeckung von besonderen Betreuungszeiten für Kinder unter drei Jahren (6 bis 8 Uhr, 18 bis 22 Uhr, am Wochenende und am Feiertag) kostengünstiger in der Kindertagespflege ist als durch eine entsprechend erweiterte Öffnungszeit in Kindertagespflege und Kindertagesstätten;

Die kommunalen Landesverbände haben in ihrer Stellungnahme u. a. darauf hingewiesen, dass es in Baden-Württemberg durch eine gute Zusammenarbeit und durch zahlreiche Bemühungen auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene gelungen ist, die beiden Säulen der Kinderbetreuung gewinnbringend zu verbinden und ineinander zu verzahnen. Darüber hinaus sei festzustellen, dass sich die beiden Betreuungsmodelle grundlegend voneinander unterscheiden, was wesentlich unterschiedliche Kostenfolgen bedinge. Sie verweisen auf die Förderung der Kinder in Gruppen der Kindertageseinrichtungen und die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderliche Betriebslaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch

Achtes Buch (SGB VIII), mit der wesentlich höhere rechtliche, fachliche und qualitative Rahmenvoraussetzungen verbunden seien als für eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII. Die Kindertagespflege sei zwar durchschnittlich kostengünstiger als die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die Kommunen verstünden jedoch die Kindertagespflege weder als ein Konkurrenzangebot der Einrichtungen noch als eine kostengünstige Alternative. Vielmehr stelle die Kindertagespflege mit ihren individuellen Möglichkeiten und dem familienähnlichen Betreuungsverhältnis eine gute Ergänzung zu den Angebotsformen der Einrichtungen dar. Für die sehr individuellen Betreuungsbedarfe einzelner Kinder wie zum Beispiel der Betreuung zu besonderer Zeiten am Wochenende oder an Feiertagen, über Nacht, oder vor oder nach den regulären Öffnungszeiten der Einrichtungen vor Ort komme gegebenenfalls keine (Klein-)Gruppe zustande. In diesen Fällen biete die Kindertagespflege eine passgenaue Alternative oder Ergänzung zur Förderung in der Kindertageseinrichtung.

5. wie viele Stunden insgesamt Kinder unter drei Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2014 und 2015 in Baden-Württemberg betreut wurden;

6. wie viele Stunden insgesamt Kinder von drei bis sechs Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2014 und 2015 in Baden-Württemberg betreut wurden;

7. wie viele Stunden insgesamt Kinder von sieben bis vierzehn Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2014 und 2015 in Baden-Württemberg betreut wurden;

Die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erhebt pro Kind den vertraglich vereinbarten Stundenumfang pro Woche. Entsprechend dieser Systematik sind der folgenden Übersicht nach Jahren und Altersgruppen die Zahlen der betreuten Kinder sowie die Summe der für alle Kinder einer Altersgruppe vereinbarten Betreuungsstunden pro Woche zu entnehmen. Ergänzend ist jeweils für alle Kinder einer Altersgruppe die durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit in Stunden pro Woche angegeben.

Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nach Altersgruppen und Betreuungszeit

Jahr ¹⁾	Kinder im Alter von ... bis unter ... Jahren								
	< 3			3 bis 7			7 bis 14		
	Anzahl Kinder	für diese Kinder		Anzahl Kinder	für diese Kinder		Anzahl Kinder	für diese Kinder	
		Summe	Durchschnitt		Summe	Durchschnitt		Summe	Durchschnitt
	vereinbarte	vereinbarte		vereinbarte	vereinbarte		vereinbarte	vereinbarte	
	Betreuungs-	Betreuungs-		Betreuungs-	Betreuungs-		Betreuungs-	Betreuungs-	
	stunden pro	zeit in		stunden pro	zeit in		stunden pro	zeit in	
	Woche	Stunden pro		Woche	Stunden pro		Woche	Stunden pro	
		Woche			Woche			Woche	
2014	10.330	230.382	22,3	5.820	77.813	13,4	4.400	60.177	13,7
2015	10.267	237.220	23,1	6.007	80.066	13,3	4.485	59.759	13,3

¹⁾ jeweils zum Stichtag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (1. März)

Quelle: © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2017

8. inwiefern sich die Anforderungen an Tagespflegepersonen in den letzten sechs Jahren verändert haben in Bezug auf die Qualitätsstandards (z. B. zur Lebensmittelhygiene, Kinderschutz, räumliche Anforderungen, Qualifizierung und Fortbildung etc.);

Tagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreuen und verpflegen, sind Lebensmittelunternehmer im Sinne von Artikel 3 Nr.3 der Verordnung (EG) Nr.178/2002. Sie unterliegen damit dem Lebensmittelrecht und auch der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Hier sind vor allem die lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG)

Nr. 852/2004 zu beachten, welche die Anforderungen an den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und die räumlichen Voraussetzungen sowie Eigenkontrollen hierfür regelt. Nach der Intention des EU-Gesetzgebers soll das Lebensmittelhygienerecht bewusst flexibel angewandt werden, um den spezifischen Besonderheiten aller Branchen gerecht zu werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Verfahrensweise für die verschiedenen Kategorien von Tagespflegepersonen erarbeitet und mit dem Ministerium für Soziales, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Aufgrund der unterschiedlichen Varianten der Kindertagespflege wurde folgendes bestimmt:

- Bei Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreuen, handelt es sich um eine rein private Tätigkeit im Sinne des Lebensmittelrechts. Sie sind daher keine Lebensmittelunternehmer im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 und unterliegen damit nicht dem Lebensmittelrecht und auch nicht der amtlichen Lebensmittelüberwachung.
- Werden Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreut, ist diese Person Lebensmittelunternehmer nach Artikel 3 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002. Eine Abgrenzung dieser „unternehmerischen“ Tätigkeit von der privaten (z. B. Versorgung eigener Kinder bzw. deren Freunde, private Feiern) ist in der Praxis nahezu unmöglich. Eine regelmäßige Kontrolle durch die amtliche Lebensmittelüberwachung ist somit nicht vorgesehen. Das Handeln der Lebensmittelüberwachungsbehörden soll sich daher vor allem auf eine beratende Tätigkeit auf Anfrage konzentrieren und ansonsten anlassbezogen in den Fällen erfolgen, in denen es zu Beanstandungen oder Beschwerden gekommen ist.
- Kindertagespflege, die in anderen geeigneten Räumen stattfindet, gilt als Lebensmittelunternehmen. Hier sind sowohl die allgemeinen lebensmittelrechtlichen als auch die speziellen lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und 852/2004 zu beachten. Lebensmittelunternehmen sind von den zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden regelmäßig auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu überwachen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat daher empfohlen, dass die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden diese Betriebe im Mittel alle zwei Jahre kontrollieren. Die tatsächliche Häufigkeit der Regelkontrollen kann sich aufgrund der festgestellten Verhältnisse nach Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung risikoorientiert erhöhen und erniedrigen.

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. hat eine Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege erarbeitet, in der eigene Vorschläge für Maßnahmen zur Gewährleistung einer guten Hygienepraxis formuliert sind. Die Leitlinie bzw. Auszüge daraus können aus der Sicht der amtlichen Lebensmittelüberwachung für alle Kategorien der Kindertagespflege als Handlungsempfehlung dienen.

Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Tagespflegepersonen. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14. November 2006 (GABl. S. 584) und in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 (GABl. S. 47), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 2009 (GABl. S. 173) ist ausgeführt, dass der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals ab dem Jahr 2007 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 62 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten beträgt und bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen eine Zusatzqualifikation von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich ist. Auch ist in diesen Verwaltungsvorschriften u. a. ausgeführt, dass für Tagespflegepersonen, die erstmals im Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten beträgt.

Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt auch im Sinne der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 12. Dezember 2013 (K. u. U. 2014 S. 33, GABl. S. 650) weiterhin mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) beträgt der Umfang der Grundqualifikation mindestens 30 Unterrichtseinheiten.

Bereits im Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vom 8. Februar 2007 und in der überarbeiteten Fassung vom 23. Februar 2011 ist erwähnt, dass Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen (mindestens) 30 Unterrichtseinheiten absolvieren und damit in der Regel als umfassend qualifiziert (160 Unterrichtseinheiten) gelten.

Das Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg in der überarbeiteten Fassung vom 23. Februar 2011 wurde eng an das damals vorliegende Curriculum des DJI angelehnt. Abweichungen zu diesem Curriculum des DJI bestehen insbesondere darin, dass die Themen „Sicherheit“ und „Schweigepflicht“ in Kurs I vorgezogen wurden, auf das Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Tagespflege“ bereits in Kurs I, neben der vertiefenden Behandlung in Kurs III, eingegangen wird und die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Kurs III besonders berücksichtigt wird.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) wurde § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Erlaubnis zur Kindertagespflege) dahingehend ergänzt, dass entsprechend § 72 a Absatz 1 und 5 SGB VIII nun sichergestellt sein muss, dass bei der Vermittlung oder Anstellung einer Tagespflegeperson ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt wurde (erweitertes Führungszeugnis für Behörden). Findet sich dort ein Eintrag, muss dieser im Hinblick auf die wahrzunehmende Tätigkeit gewürdigt werden.

Was die Räumlichkeiten anbelangt, so werden als eine Voraussetzung für die Feststellung der Geeignetheit der Person und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege kindgerechte Räumlichkeiten gefordert (§ 23 und § 43 SGB VIII). Ob diese, in den letzten Jahren nicht geänderte Voraussetzung vorliegt, entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne weitere formale Vorgaben in eigener Zuständigkeit.

9. wie sich die Vergütung der Tagespflegepersonen in den letzten sechs Jahren entwickelt hat;

Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (§ 8 b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz). Mit Rundschreiben vom 5. April 2012 haben der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg die zuletzt ab 1. Juli 2009 geltenden Empfehlungen mit damals 3,90 Euro pro Stunde und Kind angepasst. Die Empfehlungen vom 5. April 2012 beinhalten die Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 5,50 Euro pro Stunde für ein Kind unter drei Jahren und von 4,50 Euro pro Stunde für ein Kind ab dem 3. Lebensjahr. Zu diesen Beträgen kommen wie auch nach den vorhergehenden Empfehlungen hinzu die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Die Empfehlungen vom 5. April 2012 sehen eine Umsetzung spätestens zum 1. Mai 2012 vor.

10. ob es zutrifft, dass das neue DJI Curriculum (Deutsches Jugendinstitut e. V.) „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ vorsieht, die Qualifizierung von Tagespflegepersonen von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten auszuweiten und welche Schritte geplant sind, um das bestehende landesweite Qualifizierungskonzept vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. entsprechend der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Das im Juli 2015 erschienene „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ entwickelt das DJI-Curriculum weiter, das im Jahr 2002 erschienen und im Jahr 2008 überarbeitet wurde. Das QHB wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und unterscheidet sich konzeptionell wie auch vom Umfang und Aufbau vom Vorgänger-Curriculum. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass das QHB nach den Prinzipien der Kompetenzorientierung arbeitet. Die Erweiterung auf 300 Unterrichtseinheiten soll vor allem den Themen im frühpädagogischen Bereich und der Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen Rechnung tragen.

Es ist vorgesehen im laufenden Kalenderjahr die Standards des derzeit praktizierten Qualifizierungskonzepts gemeinsam in einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kultusministerium Baden-Württemberg, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. zu überprüfen.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport